

3.5. Die Verbindung zum staatlichen Nachrichtennetz hat über zwei getrennte Kabel (direkt zum Hauptverteiler der Deutschen Post und über einen anderen Schaltpunkt des Ortsnetzes) zu erfolgen.

3.6. Auf den Leitungen zum öffentlichen Fernsprechnetz ist das Fangen von Fernsprechverbindungen zu gewährleisten. Am Abfrageplatz der Fernsprechvermittlung und beim ODH ist eine Tonbandaufzeichnung zu garantieren.

3.7. Innerhalb des Objektes sind direkte Fernsprechverbindungen zwischen der Wache und

- den Außenposten und den Meldepunkten der Streifenposten,
- dem Eingang der äußeren Einfriedung (Türwechselsprechanlage)

herzustellen.

3.8. Außerhalb der Dienstzeit sind dem ODH alle notwendigen Nachrichtenverbindungen zur Verfügung zu stellen.

Der ODH ist in die Bedienung und ggf. in vorzunehmende Schalthandlungen an den Nachrichtenanlagen durch den Funkerchiffreur einzuweisen. Der Funkerchiffreur hat eine Instruktion zum Bedienen und Ausführen von Schalthandlungen an den Nachrichtenanlagen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu erarbeiten.

4. Anforderungen auf dem Gebiet Bewaffnung und Chemischer Dienst

4.1. Für Waffenkammern sind Räume vorzusehen, die den Sicherheitserfordernissen entsprechen und auf der von öffentlichen Straßen abgewandten Seite des Objektes liegen.